

F f f.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 95, die veränderte Erhebung des Wechselstempels betreffend.

Eingegangen den 10. März 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 517 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 3. Bd., S. 219 flg. Protokoll und Mittheilungen derselben vom 24. Februar 1868).

Bevor die Deputation zur Berathung des obgedachten Königlichen Decrets vorschritt, hat sie die auf Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfs gerichteten Petitionen einer eingehenden Prüfung unterworfen, welche auf Seite 223 flg. des jenseitigen Berichts, sowie Seite 2344 der Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer verzeichnet und beurtheilt sind, und zu denen eine unter die Kammermitglieder vertheilte, an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Eingabe der Handelskammer zu Leipzig, d. d. 10. Februar 1868, neuerdings hinzuge treten ist. Hierbei hatte sie den Eingaben der Handelskammern in dieser Angelegenheit um so mehr Beachtung zu schenken, als es nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers in der zweiten Kammer

(vergl. Landt.-Mittheilungen S. 2350 und 2361)

nicht thunlich gewesen ist, die Handelskammern vor Bearbeitung des fraglichen Gesetzentwurfs mit ihrem Gutachten zu hören.

Die Deputation hat sich nach reiflicher Erwägung für Einführung des Wechselstempels entschieden, theils weil damit nur, im Stempelmandate vom 11. Januar 1819 enthaltene, ihren früheren Umfang weit überstiegene Ausnahmestellungen beseitigt werden, theils weil diese Steuer bereits in Deutschland, namentlich in Nachbarländern

(vergl. S. 242 flg. des jenseitigen Berichts)

besteht, auch früher in Leipzig ohne erhebliche Nachtheile für den Handelsstand eingeführt gewesen ist, theils weil durch die in der zweiten Kammer unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung beschlossene, ganz im Einklange mit der